

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1994/6/20 B1815/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.1994

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

Norm

StGG Art5

Sbg GVG 1986 §9 Abs1 Z3

Sbg RaumOG 1977 §12 Abs1 Z6

Leitsatz

Verletzung im Eigentumsrecht durch denkunmögliche Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung eines Ausländergrunderwerbs; Bestehen eines Zweitwohnsitzes kein Hindernis für Begründung eines weiteren Zweitwohnsitzes nach dem Sbg GVG 1986

Rechtssatz

Aus dem Wortlaut des §9 Abs1 Z3 Sbg GVG 1986 ergibt sich, daß die "Begründung eines Zweitwohnsitzes" nur im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Wohnmöglichkeit durch ein Rechtsgeschäft gesehen werden kann, das gemäß §8 Abs1 Sbg GVG 1986 einer Zustimmung der Grundverkehrsbehörde bedarf. Die Beschwerdeführerin ist jedoch lediglich Mitbewohnerin einer im (Allein-)Eigentum ihres Ehegatten stehenden, als Zweitwohnsitz dienenden Eigentumswohnung.

Der Begriff des Zweitwohnsitzes ist, da er im Sbg GVG 1986 nicht definiert ist und auch den Gesetzesmaterialien für seine Auslegung nichts zu entnehmen ist, iS des Sbg RaumOG 1977 zu verstehen, auf das in §9 Abs1 Z3 Sbg GVG 1986 verwiesen wird. Wie aus §12 Abs1 Z6 iVm Abs7 Sbg RaumOG 1977 zu ersehen ist, dient ein Zweitwohnsitz dem nur zeitweiligen oder vorübergehenden Wohnbedürfnis. Es kommt daher bei der Prüfung des Vorliegens der in §9 Abs1 Z3 Sbg GVG 1986 umschriebenen Voraussetzungen für die Erteilung der grundverkehrsbehördlichen Zustimmung keineswegs darauf an, ob der Antragsteller bereits einen Zweitwohnsitz im Sinne dieser Vorschrift im Gebiet des Bundeslandes Salzburg begründet hat.

Entscheidungstexte

- B 1815/93
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 20.06.1994 B 1815/93

Schlagworte

Ausländergrunderwerb, Grundverkehrsrecht, Wohnsitz Zweit-, Auslegung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:B1815.1993

Dokumentnummer

JFR_10059380_93B01815_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at